

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

2631

26. September 1977

Nr.

vom

Gemeinde Sissach, Bau- und Strassenlinienplan "Haldenweg"

A. Gestützt auf § 7 Absatz 2 des Strassenreglementes hat die Gemeindegemeinschaft Sissach am 3. Juni 1977 den Bau- und Strassenlinienplan "Haldenweg" gutgeheissen. Es handelt sich um eine Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 718 vom 5. März 1963 genehmigten Planes Inventarnummer 62/eBS/5/O.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 23. Juni bis 22. Juli 1977 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 26 vom 30. Juni 1977 und in der Volksstimme von Baselland vom 23. Juni und 7. Juli 1977 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden zudem mit eingeschriebenem Brief vom 17. Juni 1977 (Postquittung) benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1. [REDACTED], Mühlegasse [REDACTED], Sissach, mit Schreiben vom 22. Juni 1977 (Parzelle Nr. [REDACTED]),
2. [REDACTED], Haldenweg [REDACTED], Sissach, mit Schreiben vom 20. Juli 1977 (Parzelle Nr. [REDACTED]),
3. [REDACTED], alte Rheinfelderstrasse [REDACTED], Sissach, mit Schreiben vom 21. Juli 1977 (Parzelle Nr. [REDACTED]).

Der Gemeinderat Sissach hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei sind alle Einsprachen schriftlich zurückgezogen worden.

C. Mit Schreiben vom 14. September 1977 unterbreitet der Gemeinderat Sissach den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Ver-

fahrensvorschriften, die bei Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Materiell-rechtlich ist zu bemerken, dass gemäss § 6 Absatz 2 des kommunalen Strassenreglementes der Abstand zwischen der Bau- und der Strassenlinie in der Regel 4 m beträgt und nicht 3 m, wie dies auf der Südwestseite des Haldenweges beschlossen wurde. Das Abweichen von der Regel begründet der Gemeinderat Sissach mit den topografischen Gegebenheiten. So soll der talseitige Abstand von 3 m bezogen auf den Haldenweg eine zweckmässigere Anordnung der Sockel- und Erdgeschosse ermöglichen. Diese Begründung ist einleuchtend und rechtfertigt eine Abweichung von der Regel.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Gemeindekommission Sissach am 3. Juni 1977 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Haldenweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/eBS/5/1 versehenen Pläne (Situation, Längenprofil).
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach (2)

Ingenieurbüro Blattner, Bischofsteinweg 15,
Sissach

Kreisgeometerbüro, Hauptstr. 115, Sissach

Landeskanzlei

Vermessungsamt

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

